

## Verordnung

der Stadt Ebern über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen  
vom 20. September 2006

Die Stadt Ebern erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG-) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190),

folgende Verordnung:

### § 1

#### Betrieb von Autowaschanlagen

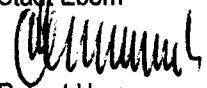
- (1) Im Stadtgebiet Ebern dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
  - Neujahr,
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
  - 1. Mai,
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

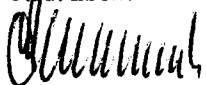
Ebern, 22. Sep. 2006  
Stadt Ebern

  
Robert Herrmann  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 22. Sep. 2006 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 23. Sep. 2006 bekannt gegeben wurde.

Ebern, 25. Sept. 2006  
Stadt Ebern

  
Robert Herrmann  
Erster Bürgermeister